24. September 2025

DER MITTELSTANDSVERBUND ZGV

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Vorbemerkungen

Gerne möchten wir zu dem vom BMWE am 10. September 2025 übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen Stellung nehmen. Unsere Stellungnahme bezieht sich dabei auf Artikel 1 des Referentenentwurfs – Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz – ÖkodesignG). Der MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. unterstützt grundsätzlich die Zielrichtung, durch die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG sowie der EU-Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 einen modernen Rahmen für die umweltgerechte Gestaltung von Produkten zu schaffen.

Für den kooperierenden Mittelstand ist jedoch entscheidend, dass die neuen Regelungen praxistauglich bleiben, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen nicht durch zusätzliche Bürokratie und unverhältnismäßige Pflichten zu belasten.

Im Folgenden möchten wir zu den aus Perspektive des kooperierenden Mittelstandes wichtigsten Bestimmungen des Artikel 1 im Einzelnen Stellung nehmen.

Zu Artikel 1:

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme gemäß § 8

Wir erkennen an, dass es im Sinne von Verbraucherschutz und fairen Wettbewerbsbedingungen nachvollziehbar ist, nur solche Produkte in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen, die den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen entsprechen. Aus Sicht des Handels ergibt sich jedoch ein erhebliches Risiko: Händler können nicht in allen Fällen überprüfen, ob die Anforderungen auf Herstellerebene tatsächlich erfüllt sind. Gerade kleine und mittlere Handelsunternehmen verfügen weder über die technischen Möglichkeiten noch über die Ressourcen, umfangreiche Konformitätsbewertungen nachzuvollziehen.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. • Unter den Linden 17 • 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 59 00 996-18 • Fax: 030 / 59 00 996-17 • E-Mail: info@mittelstandsverbund.de • Internet: www.mittelstandsverbund.de
Bankverbindung: Volksbank Köln Bonn eG • Kto.-Nr.: 1203000010 • BLZ 380 601 86
BIC: GENODED1BRS • IBAN: DE 28 3806 0186 1203 0000 10
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

Problematisch ist insbesondere die Gefahr, dass Händler für Verstöße haftbar gemacht werden, die eigentlich dem Verantwortungsbereich von Herstellern oder Importeuren zuzurechnen sind. Um eine Überlastung des Handels zu vermeiden, sollten die Pflichten entlang der Lieferkette klar abgegrenzt bleiben. Für Händler sollte eine zumutbare Plausibilitätsprüfung, etwa das Vorliegen der CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung ausreichend sein, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Ressourceneffizienz-Anforderungen gemäß § 10

Die in § 10 vorgesehenen Ressourceneffizienz-Anforderungen – etwa Pflichten zur Bereitstellung von Ersatzteilen, Firmware- und Software-Updates, zum Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen sowie zu Lieferzeiten und Demontageanforderungen – sind aus Sicht des Umweltschutzes und der Förderung einer Kreislaufwirtschaft nachvollziehbar.

Für die Mitgliedsunternehmen des MITTELSTANDSVERBUNDES – ZGV e.V. stellen diese Vorgaben jedoch eine erhebliche praktische Herausforderung dar. Während reine Händler typischerweise keinen direkten Einfluss auf die Produktgestaltung und Ersatzteilversorgung haben, können sie dennoch mittelbar in die Pflicht genommen werden, wenn sie Produkte importieren und damit rechtlich als Einführer gelten. Viele mittelständische Handelsunternehmen, die Eigenimporte organisieren, übernehmen so faktisch Herstellerpflichten, ohne über die dafür notwendigen Strukturen oder Ressourcen zu verfügen.

Aus Sicht des kooperierenden Mittelstandes ist es von zentraler Bedeutung, dass die Ressourceneffizienz-Anforderungen so ausgestaltet werden, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht mit Pflichten überfordert werden, die faktisch nur von großen Herstellern mit entsprechender Infrastruktur erfüllt werden können. Die Hauptverantwortung muss daher eindeutig bei den Herstellern verbleiben, da KMU weder die organisatorischen noch die technischen Ressourcen besitzen, um Ersatzteilvorhaltung, langfristige Softwarepflege oder Dokumentationspflichten in vergleichbarem Umfang zu übernehmen.

Mitwirkung der Wirtschaftsakteure und Aussteller gemäß §13

Besonders relevant für unsere Mitglieder ist § 13 Abs. 4. Danach tragen Händler Verantwortung dafür, dass nur Produkte bereitgestellt werden, die den Anforderungen des § 8 (Abs. 1) entsprechen. Sie dürfen insbesondere

keine Produkte vertreiben, von denen sie wissen oder wissen können, dass diese nicht konform sind.

Dieser Ansatz birgt für Handelsunternehmen erhebliche Unsicherheiten. Die Formulierung „wissen können“ oder „auf Grund seiner Erfahrung wissen kann“ lässt offen, welche Prüfpflichten Händler tatsächlich erfüllen müssen. Ohne klare Leitlinien besteht die Gefahr einer übermäßigen Verlagerung von Verantwortung auf den Handel.

Aus Sicht des kooperierenden Mittelstandes ist es deshalb entscheidend, dass Händlerpflichten auf ein praxistaugliches Maß beschränkt werden. Ausreichend sollte sein, dass Händler auf die Richtigkeit der CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung sowie auf offizielle Lieferantenerklärungen vertrauen dürfen.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.